

⊕ Preisblatt

vs.profistrom.notversorgung (Gültig ab 01.03.2025)

über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der **befristeten Notversorgung** für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in höheren Spannungsebenen.

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt

gemäß Preisregelung

Preisregelung

Für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) wird der Energiepreis im Anschluss an den Liefermonat anhand der in diesem Zeitraum veröffentlichten Stunden-Auktions-Preise an der EPEX-SPOT (Auction > Day-Ahead > 60min > DE-LU) ermittelt. Der sich aus dem Stunden-Verbrauchsprofil ergebene monatlich gewichtete Durchschnittspreis zuzüglich der Trading-Fee für die Liefermenge im Liefermonat ergibt den abzurechnenden Arbeitspreis.

Trading-Fee

1,7900 ct/kWh

2. Grundpreis

Der Grundpreis zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten je Verbrauchsstelle beträgt

240,00 €/Monat

3. Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen „Entgelten für die Netznutzung der Netzinfrastruktur“ des jeweiligen Netzbetreibers separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

4. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer auf Grundlage des Stromsteuergesetzes, einen Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. dem Folgegesetz, der Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV, der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG, dem Aufschlag für besondere Netznutzung nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) und der Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV. Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß StomStG, EEG, KWKG, Offshore-Netzumlage, § 18 AbLaV, Wasserstoffumlage, Aufschlag für besondere Netznutzung oder § 19 StromNEV ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Vereinigte Stadtwerke GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Die gesetzlichen Abgaben und Lasten betragen (Stand 25.10.2024):

Stromsteuer	ab dem 01.01.2025
	2,050 ct/kWh
KWKG-Umlage nach § 12 EnFG*	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung** für	
die ersten 1.000.000 kWh/a (LV A')	1,558 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV B')	0,050 ct/kWh
über 1.000.000 kWh/a (LV C')	0,025 ct/kWh
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage*)	0,816 ct/kWh
<i>Umsatzsteuer</i>	19 %

* Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage oder Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 21, 23, 30 oder 37 EnFG.

** Bis 31.12.2024 § 19 StromNEV-Umlage. Ab 01.01.2025 Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), diese enthält die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet).

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. § 26, 28 und 30 KWKG bzw. nach § 21 EnFG

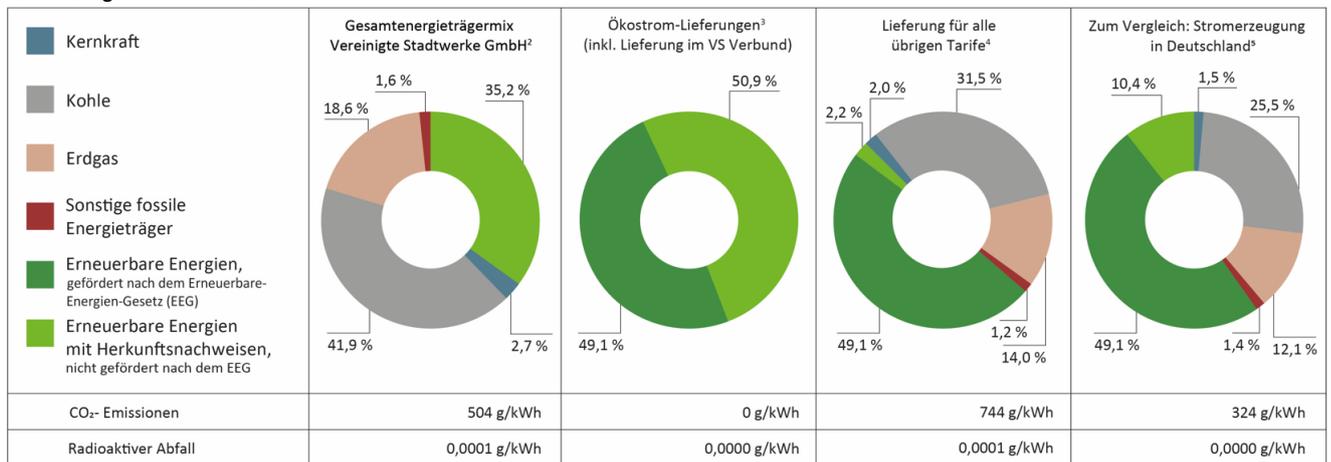
LV A: nichtprivilegierten Letztverbraucher

LV B: nichtprivilegierten Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt

LV C: Privilegierte Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Alle voran genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (Bundesgesetzblatt I, 1999, S. 378 ff.) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen sind.

**STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2023¹
der Vereinigte Stadtwerke GmbH**



Lieferland der Herkunftsnachweise

Deutschland.....	0,001 %
Finnland.....	21,468 %
Frankreich.....	10,600 %
Italien.....	1,479 %
Litauen.....	0,103 %
Norwegen.....	7,142 %
Portugal.....	3,207 %
Schweden.....	7,427 %
Spanien.....	48,573 %

Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2023 hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bis 1. November des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen.

² Der Gesamtenergieträgermix Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr. Die Ermittlung resultiert aus dem erzeugten Strommengen und den bezogenen Bezugsmengen unserer Vorlieferanten. Die Darstellung erfolgt ohne den Anteil erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.

³ Ökostrom-Lieferungen sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.

⁴ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits über 50 %.

⁵ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zu den Lieferungen der VS dienen.